

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 20/10819 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes**

#### **A. Problem**

Das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz) gestaltet insbesondere die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) geltende Konditionalität aus. Danach sind Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen sowie Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen, für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen beantragen, bisher verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie Standards für den Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) einzuhalten. Für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind Verwaltungsanktionen vorgesehen.

Im Zuge der jüngsten GAP-Reform legt Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Verordnung (EU) 2021/2115) fest, dass zukünftig auch an die Nichteinhaltung bestimmter arbeits(schutz)rechtlicher Vorschriften aus den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit Verwaltungsanktionen geknüpft sind. Diese Verknüpfung wird als soziale Konditionalität bezeichnet.

Um den der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Verordnung (EU) 2021/2116) für die Mitgliedstaaten der EU folgenden Verpflichtungen nachzukommen, bedarf es neben den bestehenden allgemeinen Regelungen zur bisheri-

gen Konditionalität spezieller nationaler Durchführungsregelungen zur sozialen Konditionalität.

**B. Lösung**

Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Das Gesetz begründet für die Wirtschaft insbesondere auch keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 13 000 Euro, der finanziell und stellenmäßig im Haushalt der BA ausgeglichen wird.

Für die Länder entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 20 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 9 000 Euro.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10819 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern Begünstigte auf Grund von Witterungsbedingungen Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 im Antragsjahr nicht erfüllen können, können die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen sind auf Begünstigte oder Gebiete zu beschränken, die von den Witterungsbedingungen betroffen sind, und nicht länger zuzulassen als unbedingt erforderlich. Durch eine Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 können Vorschriften über das zugehörige Verfahren erlassen werden.“

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3c eingefügt:

„3a. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Überführen in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist genehmigungsfrei.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „, auch in Verbindung mit Absatz 3,“ werden gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden das Komma und die Angabe „6 und 7“ gestrichen.

3b. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Mindestschutz für Feuchtgebiete und Moore

(1) Dauergrünland in den in einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Feuchtgebieten und Mooren darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Satz 1 gilt nicht beim Überführen in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche. Obstbaum-Dauerkulturen in den in einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Feuchtgebieten und Mooren dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.

(2) Auf landwirtschaftlichen Flächen in den in einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Feuchtgebieten und Mooren dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch

1. einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
2. eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
3. eine Auf- und Übersandung.

(3) Durch eine Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 können weitere Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 Satz 1 und Ausnahmen von den Verboten in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 zugelassen werden, insbesondere um den Anbau in Paludikultur zu ermöglichen oder, sofern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis Neuanfaat, Neuanpflanzungen oder Rodungen notwendig werden, weitergehende Bodenbearbeitungen zu ermöglichen.“

- 3c. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 gilt nicht beim Überführen in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche.“
  - b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
  - c) Absatz 8 wird Absatz 6.‘
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Der bisherige § 14 wird § 16 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Begünstigte mit einer Betriebsgröße von bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche.“ ‘
- d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. Der bisherige § 16 wird § 18 und folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bleiben Begünstigte mit einer Betriebsgröße von bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche unberücksichtigt.“ ‘
- e) Nummer 11 wird durch die folgenden Nummern 11 bis 11b ersetzt:
- „11. Der bisherige § 18 wird § 20.

11a. Der bisherige § 19 wird § 21 und wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Zurechnung von Verstößen

(1) Verstöße gegen die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 werden sanktioniert. Satz 1 gilt nicht für Begünstigte mit einer Betriebsgröße von bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche, sofern es sich nicht um Verstöße gegen die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Verpflichtungen handelt.

(2) Der Begünstigte hat einen Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 durch seine Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.“

11b. Der bisherige § 20 wird § 22.‘

f) Die Nummern 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„17. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Anwendungsbestimmungen

(1) § 21 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden.

(2) § 11 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 anzuwenden.

(3) § 3 Absatz 1 Nummer 3, Kapitel 3 und § 25 sind ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

(4) § 5 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 12 Absatz 3 Satz 2 sind ab dem Zeitpunkt anzuwenden, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung der Änderung des am 21. November 2022 genehmigten, durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben hat, der dem Änderungsantrag zugrunde liegt, der diese Regelungen umfasst, frühestens am 1. Januar 2025. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag, an dem die Europäische Kommission die Genehmigung bekanntgegeben hat, im Bundesgesetzblatt bekannt.“

18. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.‘

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:  
„§ 36 Anwendungsbestimmung“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Regelungen zu den Direktzahlungen in der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung sowie den im Rahmen dieses Rechtsakts und zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakte der Europäischen Union (Unionsregelung).“

3. Nach § 5 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist ab dem Antragsjahr 2026 die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung für jedes Antragsjahr der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag der gemäß Satz 2 berechneten vorläufigen indikativen Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung für das Jahr 2026 mit dem Faktor nach Absatz 1b Satz 1 und für das Jahr 2027 mit dem Faktor nach Absatz 1b Satz 2 multipliziert wird. Die vorläufige indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung ist ab dem Antragsjahr 2026 der Betrag, der sich ergibt, wenn von der einschlägigen Zuweisung die anderen in diesem Gesetz geregelten indikativen Mittelzuweisungen und die Mittel für Öko-Regelungen, diese mit Ausnahme des Betrags nach § 19 Absatz 1 Satz 2, für das jeweilige Jahr abgezogen wurden.

(1b) Der für die Berechnung nach Absatz 1a anzuwendende Faktor für das Jahr 2026 ist die Zahl, die sich aus der Division der Zahl der nach Absatz 1c Satz 1 mitgeteilten Hektare durch die Zahl der nach § 6 Absatz 2 mitgeteilten Zahlungsansprüche ergibt, jedoch höchstens die Zahl 1. Der für die Berechnung nach Absatz 1a anzuwendende Faktor für das Jahr 2027 ist die Zahl, die sich aus der Division der Zahl der

nach Absatz 1c Satz 2 mitgeteilten Hektare durch die Zahl der nach § 6 Absatz 2 mitgeteilten Zahlungsansprüche ergibt, jedoch höchstens die Zahl 1.

(1c) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 16. Juni 2025 die Zahl der Hektare mit, für die bis zum 31. Mai 2025 für das Antragsjahr 2025 die Einkommensgrundstützung beantragt worden ist. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 16. Juni 2026 die Zahl der Hektare mit, für die bis zum 31. Mai 2026 für das Antragsjahr 2026 die Einkommensgrundstützung beantragt worden ist.“

4. Nach § 6 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist der geplante Einheitsbetrag je Hektar für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag der indikativen Mittelzuweisung nach § 5 Absatz 1a für das Jahr 2026 durch die nach § 5 Absatz 1c Satz 1 mitgeteilte Zahl der Hektare geteilt wird.

(1b) Abweichend von Absatz 1 ist der geplante Einheitsbetrag je Hektar für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2027 der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag der indikativen Mittelzuweisung nach § 5 Absatz 1a für das Jahr 2027 durch die nach § 5 Absatz 1c Satz 2 mitgeteilte Zahl der Hektare geteilt wird.“

5. Dem § 19 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für jedes der Jahre 2026 und 2027 wird der Betrag nach Satz 1 um den Betrag erhöht, der sich ergibt, wenn der Betrag der indikativen Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung für das jeweilige Jahr von dem Betrag der vorläufigen indikativen Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung für das jeweilige Jahr abgezogen wird. Die Beträge nach Satz 2 sind für eine sich nach Artikel 97 Absatz 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderliche Aufstockung der Mittel für Öko-Regelungen für die Jahre 2023 und 2024 zu verwenden.“

6. Dem § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mittel nach § 19 Absatz 1 Satz 2 sind vorrangig für weitere Öko-Regelungen für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben und zur innerbetrieblichen Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden, zu verwenden.“

7. § 36 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 36

#### Anwendungsbestimmung

Die Anwendung des § 5 Absatz 1a bis 1c, des § 6 Absatz 1a und 1b und des § 19 Absatz 1 Satz 2 steht für jedes der Jahre 2026 und 2027 unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission vor Beginn des jeweiligen Jahres den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung der Änderung durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben hat, dem der Änderungsantrag zugrunde liegt, der diese Regelungen umfasst. Das Bun-

desministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag, an dem die Europäische Kommission diese Genehmigung bekanntgegeben hat, im Bundesgesetzblatt bekannt.“ ‘

Berlin, den 3. Juli 2024

**Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Hermann Färber**  
Vorsitzender

**Dr. Franziska Kersten**  
Berichterstatterin

**Artur Auernhammer**  
Berichterstatter

**Renate Künast**  
Berichterstatterin

**Dr. Gero Clemens Hocker**  
Berichterstatter

**Stephan Protschka**  
Berichterstatter

**Ina Latendorf**  
Berichterstatterin



## **Bericht der Abgeordneten Dr. Franziska Kersten, Artur Auernhammer, Renate Künast, Dr. Gero Clemens Hocker, Stephan Protschka und Ina Latendorf**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am 11. April 2024 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/10819** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz) gestaltet insbesondere die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) geltende Konditionalität aus. Danach sind Landwirte und andere Begünstigte, die Direktzahlungen sowie Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen, für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen beantragen, bisher verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie Standards für den Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) einzuhalten. Für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind Verwaltungsanktionen vorgesehen.

Im Zuge der jüngsten GAP-Reform legt Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Verordnung (EU) 2021/2115) fest, dass zukünftig auch an die Nichteinhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher sowie arbeitsrechtlicher Vorschriften aus den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit Verwaltungsanktionen geknüpft sind. Diese Verknüpfung wird als soziale Konditionalität bezeichnet. Ziel der sozialen Konditionalität ist es, die Einhaltung der in Bezug genommenen arbeitsrechtlichen Vorschriften EU-weit zu fördern und so zur Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft beizutragen.

Dazu formuliert das Unionsrecht neben den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen eine Reihe von Anforderungen an die Mitgliedstaaten der EU. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten der EU nach dem Kapitel V (Kontrollsystem und Verwaltungsaktionen im Zusammenhang mit der sozialen Konditionalität) des Titels IV (Kontrollsysteme und Sanktionen) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Verordnung (EU) 2021/2116) verpflichtet, ein System einzuführen, das Verstöße gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität sanktioniert.

Um den aus den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 für die Mitgliedstaaten der EU folgenden Verpflichtungen nachzukommen, bedarf es neben den bestehenden allgemeinen Regelungen zur bisherigen Konditionalität spezieller nationaler Durchführungsregelungen zur sozialen Konditionalität. Die Einführung, Überwachung und Kontrolle der sozialen Konditionalität wird für alle Mitgliedstaaten der EU ab 2025 verpflichtend.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10819:

Artikel 1 (Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes)

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der unionsrechtlichen Vorgaben zur sozialen Konditionalität.

Mit dem Gesetzentwurf sollen Regelungen zur Mitteilung von Verstößen sowie Auskunftersuchen an die Zahlstelle(n) – die die Ausgaben der GAP auf mitgliedstaatlicher Ebene kontrollieren, bewilligen, auszahlen und verbuchen – eingeführt werden. Die Regelungen eröffnen der zuständigen Behörde einerseits den Zugang zu den erforderlichen Informationen, um ihrer Mitteilungspflicht entsprechen zu können. Andererseits gewährleisten sie, dass eine Mitteilung nur dann erfolgt, wenn ein kontrollierter landwirtschaftlicher Betrieb auch Zahlungen im Rahmen der GAP erhält und diese dem System der sozialen Konditionalität unterfallen.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf Regelungen zum Erlass von Verwaltungsanktionen durch die Zahlstellen vor. Dabei soll nach Angaben der Bundesregierung von der durch Artikel 88 Absatz 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2021/2116 eröffneten Möglichkeit, eine De-minimis-Regelung einzuführen, kein Gebrauch gemacht werden. Vor dem Hintergrund der gleichgelagerten Diskussion über eine De-minimis-Regelung für Verwaltungsanktionen im Rahmen der bereits geltenden Konditionalität wird von Seiten der Bundesregierung auch für die soziale Konditionalität durch die Einführung einer De-minimis-Regelung entlang der Vorgaben des Unionsrechts keine Verwaltungsvereinfachung gesehen. Vielmehr würde nach Darstellung der Bundesregierung eine Bagatellregelung, die sich nicht auf eine einzelne Zahlung bezieht, bei mehreren Zahlungen innerhalb eines Antragsjahres an einen Begünstigten voraussichtlich zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei der Zahlungsabwicklung führen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10819 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) keine Einwendungen zu erheben.

### **III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 56. Sitzung am 19. Februar 2024 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes. (Bundratsdrucksache 70/24 bzw. Drucksache 20/10819) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 20(26)99-2 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Einhaltung bestehender arbeitsschutzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf landwirtschaftlichen Betrieben fördern. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitszieles „Gesundheit und Wohlbefinden“ (vgl. SDG 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“) wird durch sicherere Arbeitsbedingungen in landwirtschaftlichen Betrieben gefördert.

Ebenso tragen die vorliegenden Regelungen zur Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft bei und fördern somit insbesondere das Nachhaltigkeitsprinzip „Nummer 4c „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, wo-

nach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 112. Sitzung am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10819 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 84. Sitzung am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10819 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 79. Sitzung am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10819 in geänderter Fassung anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)142 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe die Linke angenommen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### 1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 61. Sitzung am 3. Juni 2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10819 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden sieben Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu der Vorlage anheimgestellt worden ist. Vier Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 20(10)136-A, 20(10)136-B, 20(10)136-C sowie 20(10)136-D erschienen.

Folgende Einzelsachverständige sowie Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“) hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

##### Einzelsachverständige

- Heuser, Dr. Florian (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU)
- Kerkhof, Prof. Dr. Friedrich (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU)
- Lakner, Prof. Dr. Sebastian (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der SPD)
- Taube, Prof. Dr. Friedhelm (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

##### Interessenvertretungen und Institutionen

- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Gruppe Die Linke)
- Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft DLG e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der SPD)
- Deutscher Bauernverband e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der FDP)

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 3. Juni 2024 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)) zugänglich.

## 2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10819 in seiner 66. Sitzung am 3. Juli 2024 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)142 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Einführung einer sozialen Konditionalität im Rahmen der GAP ein besonderes Anliegen der sozialdemokratischen Fraktion im Europäischen Parlament gewesen sei und ebenfalls von der Fraktion der SPD im Bundestag begrüßt werde. Die Absenkung von Standards zu guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zuständen (GLÖZ) würden zum Bürokratieabbau beitragen. Auf der anderen Seite käme es der Biodiversität in der Agrarlandschaft zugute, dass zwei neue Ökoregelungen eingeführt würden. Zusätzlich zur geplanten Unterstützung der Milchviehhalter würden Regelungen zum innerbetriebliche Biotopverbund eingeführt. Damit könne die Biodiversität auch auf höherwertigen Böden gesteigert werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** monierte, dass Antragsverfahren im Rahmen der Umsetzung der GAP nach wie vor zu aufwändig und zu kompliziert seien. Die Abschaffung des GLÖZ-8-Standards sei daher „höchste Zeit“. Die Fraktion der CDU/CSU bedauere sehr, dass die Bundesregierung Anregungen von ihrer Seite zur Verbesserung der Situation der Landwirtschaft nicht aufgegriffen und auf der europäischen Ebene eingebracht habe. Die Bundesregierung solle bei den Regelungen mehr auf Kooperation und Freiwilligkeit setzen. Ein gutes Beispiel in diesem Zusammenhang seien die Blühflächen, die Bauernfamilien in großem Umfang anlegen würden. In der Weideprämie sehe die Fraktion der CDU/CSU eine Gefahr für die Programme der sogenannten zweiten Säule, wie z. B. das bayerische Kulturlandschaftsprogramm, das gut nachgefragt werde. Zudem befürchte die Fraktion eine zusätzliche Belastung der Beitragszahler der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Übertragung der Kontrollen auf diese.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass mit den geplanten Regelungen im Gesetzentwurf nicht nur auf die ökonomische Lage der Landwirtschaft eingegangen werde, sondern auch auf Belange des Klimaschutzes und der Biodiversität. Beides seien Themen, die auch im Interesse der Betriebe lägen. Aus Sicht der Fraktion ergäben sich hohe Vorteile aus den Vorgaben der EU. Von der geplanten Ökoregelung zur Weidehaltung könnten Milchviehbetriebe profitieren, die bisher im System der GAP unterversorgt gewesen seien. Da in Zukunft Brachflächen als großes Klima- und Biodiversitätsfeld wegfielen, wirke sich die zweite Ökoregelung, die z. B. Biotopvernetzung zulasse, positiv auf die Biodiversität aus. Die Ergänzungen zum Gesetzentwurf, die die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Änderungsantrag vorsähen, brächten einen finanziellen Vorteil für die landwirtschaftlichen Betriebe sowie Verbesserungen für Klima- und Tierschutz.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf das „größte Entbürokratisierungspaket seit 1949“ auf den Weg gebracht werde. Besonders positiv sei insbesondere angesichts des Kriegs in der Ukraine, der Kornkammer Europas, die Beendigung der verpflichtenden Flächenstilllegung in Höhe von vier Prozent zu bewerten. Zudem werde das aufwändige Genehmigungsverfahren bei der Umwandlung von Dauergrünland in nicht landwirtschaftliche Fläche abgeschafft. Landwirte könnten zukünftig Mittel einfacher und unbürokratischer abrufen und somit schneller an die ihnen zustehenden Gelder gelangen. Dies sei ein großer Erfolg aus Sicht der Fraktion der FDP.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass die im Gesetz beabsichtigten Maßnahmen die bürokratische Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe erhöhe. In Deutschland gebe es bereits hohe Standards und Vorgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz, eine Nachbesserung sei daher nicht erforderlich. Den Landwirten würden durch den Gesetzentwurf nur neue Nachweis- und Dokumentationspflichten aufgebürdet. Darüber hinaus bemängelte die Fraktion der AfD, das nicht gewährleistet sei, dass betriebliche Daten ausschließlich zweckgebunden und unter Beachtung von Datenschutzregeln transferiert würden. Die Einführung einer sozialen Konditionalität im Rahmen der GAP sei daher eindeutig abzulehnen.

Die **Gruppe Die Linke** merkte an, dass sie den Änderungen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zustimme. Im eigentlichen Gesetzentwurf sei nur die Umsetzung von Minimalstandards vorgesehen, weitergehende Sozialstandards wie die Durchführung lebensgerechter Arbeitsumstände, Mindestlohnstandards, ein gesetzlicher Versicherungsschutz oder die Unterbringung von Saisonkräften seien nicht enthalten. An dieser Stelle sei mehr Bewusstsein dafür erforderlich, die Auszahlungsbedingungen von GAP-Mitteln an die Einhaltung von sozialen Mindeststandards zu knüpfen.

Die **Bundesregierung** führte aus, dass im ursprünglichen Gesetzentwurf lediglich die europarechtlichen Vorgaben zur sozialen Konditionalität umgesetzt werden sollten, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten würden. Damit könnten bei Verstößen gegen das Arbeits- und das Arbeitsschutzrecht GAP-Zahlungen gekürzt werden. Hierbei sollten bestehende Kontroll- und Durchsetzungssysteme genutzt werden. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würden zwei Punkte ergänzt. Zum einen seien die Regelungen aus dem geänderten EU-Basisrechtsakt zur GAP im GAP-Konditionalitäten-Gesetz aufgegriffen worden, mit denen bürokratische Hürden abgebaut würden. So seien Landwirtschaftsbetriebe in Zukunft bei negativen Witterungsereignissen von Verpflichtungen aus den GLÖZ befreit. Außerdem sei geplant, Betriebe mit einer Größe bis zu zehn ha sind von Kontrollen und Sanktionen bei der GAP-Konditionalität mit Ausnahme der sozialen Konditionalität zu befreien. Zum anderen würde das GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) um eine Ökoregelung ergänzt. Alle geplanten Maßnahmen fließen in den GAP-Strategieplan der Bundesregierung ein, der von der Europäischen Kommission genehmigt werden müsse.

### 3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10) 142 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10819 in geänderter Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

### Zu Nummer 1 (Bezeichnung)

Die Bezeichnung des Gesetzes ist anzupassen, weil infolge der Änderungen im GAPKondG auch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzupassen ist. Die Auswirkungen der Änderung des GAPKondG auf die Biodiversitätsleistungen sollen durch Änderungen im GAPDZG abgedeckt werden.

### Zu Nummer 2 (GAPKondG)

#### Buchstabe a

Das GAP-Konditionalitäten-Gesetz enthält schon jetzt Möglichkeiten, um Landwirtschaftsbetriebe im Einzelfall von bestimmten konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen zu befreien. Mit den aktuellen Änderungen der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 werden die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert, Ausnahmen wegen witterungsbedingter Erschwernisse zuzulassen. Das Unionsrecht erkennt nun an, dass die Betriebe in den vergangenen Jahren immer häufiger von extremen Wetterereignissen betroffenen waren, die die Erfüllung der konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen unmöglich machten. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1468 sieht deshalb die Möglichkeit vor, bei allen GLÖZ-Standards Befreiungen im Einzelfall zuzulassen, wenn ein Betrieb oder ein Gebiet mit widrigen Witterungsbedingungen zu kämpfen hatte oder hat. Die horizontale, für alle GLÖZ-Standards geltende Ausnahme wird in den Eingangsvorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetz im Zusammenhang mit den schon existierenden Befreiungsmöglichkeiten eingefügt. Die bundesweit einheitliche Durchführung sowie die Erfüllung einschlägiger Berichtspflichten an die Europäische

Kommission können erforderlich machen, Verfahrensvorschriften für das Zulassen von Ausnahmen zu treffen. Dazu wird im Satz 2 eine entsprechende Ermächtigung des Bundes vorgesehen.

#### **Buchstabe b**

##### **Nummer 3a Buchstabe a**

Dauergrünland ist wegen seiner agrarökologischen und klimaschützenden Funktionen besonders erhaltenswert. Gleichwohl sollte die infrastrukturelle Entwicklung im ländlichen Raum dadurch nicht beeinträchtigt werden. Flächen, die im Ergebnis keine landwirtschaftlichen Flächen mehr darstellen und damit endgültig auch nicht mehr Gegenstand einer Agrarförderung sein werden, brauchen kein förderrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Zudem wird die Recht- und Zweckmäßigkeit der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung in verschiedenen anderen Genehmigungsverfahren (Regionalplanung, Bauleitplanung, Naturschutz) ausreichend genau überprüft. Sie muss im Agrarförderrecht nicht dupliziert werden. In den Gesetzestext wird daher eine Klarstellung eingefügt wird, dass das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche genehmigungsfrei ist.

##### **Zu Nummer 3a Buchstabe b**

Folgeänderung zu Buchstabe a. Wegen der Genehmigungsfreiheit des Überführens in nichtlandwirtschaftliche Flächen können diese Fälle nicht mehr auftreten. Die Vorschrift hat daher keinen Anwendungsbereich mehr und kann aufgehoben werden.

##### **Zu Nummer 3a Buchstabe c**

Folgeänderung zu Buchstabe a.

##### **Zu Nummer 3a Buchstabe d**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c.

##### **Zu Nummer 3b**

Feuchtgebiete und Moore besitzen wegen ihrer Fähigkeit zur CO<sub>2</sub>-Speicherung besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Deshalb gelten in diesen Gebieten strenge Beschränkungen für die Bewirtschaftung, v. a. ein Verbot des Pflügens.

Der Erhalt von Dauergrünland sollte die infrastrukturelle Entwicklung im ländlichen Raum nicht beeinträchtigen. Flächen, die im Ergebnis nicht länger landwirtschaftliche Flächen sein werden, brauchen kein förderrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Wie im analogen Zusammenhang von GLÖZ 1 wird in den Gesetzestext eine Klarstellung eingefügt wird, dass das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche genehmigungsfrei ist.

Gegenwärtig verbietet es das GAP-Konditionalitäten-Gesetz, in Feuchtgebieten oder Mooren gelegene Dauerkulturen in Ackerland umzuwandeln. Es hat sich aber gezeigt, dass das Verbot der Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland einige übliche agronomische Praktiken unmöglich macht und Landwirtschaftsbetriebe auch davon abhält, Dauerkulturen neu anzulegen. Dies betrifft andere Dauerkulturen als Obstbaumkulturen (z. B. Spargel). Das Verbot wird deshalb zielgenauer zugeschnitten und auf die wirklich schützenswerten Obstbaum-Dauerkulturen beschränkt.

Standortangepasste Nutzungen in Feuchtgebieten und Mooren können vielfältige Formen annehmen, wie zum Beispiel der Anbau in Paludikultur. Gängige agronomische Techniken in Übereinstimmung mit der guten fachlichen Praxis aber auch ihre Weiterentwicklung sollen nicht blockiert werden. Um die dafür sowie auch in den übrigen Fällen notwendige Offenheit und Flexibilität zu gewährleisten, kann es erforderlich werden, durch Rechtsverordnung punktuell auch Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 ausgesprochenen grundsätzlichen Verboten zuzulassen. Dazu wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung in Absatz 3 eingefügt.

##### **Zu Nummer 3c**

##### **Zu Nummer 3c Buchstabe a**

Der Erhalt von Dauergrünland sollte die infrastrukturelle Entwicklung im ländlichen Raum nicht beeinträchtigen. Flächen, die im Ergebnis keine landwirtschaftlichen Flächen mehr sein werden, brauchen kein förderrechtliches

Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Wie im analogen Zusammenhang von GLÖZ 1 und 2 wird in den Gesetzestext eine Klarstellung eingefügt, dass das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche genehmigungsfrei ist.

#### **Zu Nummer 3c Buchstabe b**

Folgeänderung zu Buchstabe b. Wegen der Genehmigungsfreiheit des Überführens in nichtlandwirtschaftliche Flächen können diese Fälle nicht mehr auftreten. Die Vorschriften haben keinen daher Anwendungsbereich mehr bzw. besteht kein Bedürfnis für die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Sie können daher aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 3c Buchstabe c**

Die Anpassung der Zählung der Absätze stellt eine Folgeänderung zu Buchstabe c dar.

#### **Buchstabe c**

Landwirtschaftsbetriebe bis zu 10 Hektar Fläche sind künftig von Kontrollen auf die Einhaltung der konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen befreit. Im neu gefassten § 14 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes wird diese Ausnahme geregelt. Sie gilt aufgrund des Unionsrechts bereits im Jahr 2024 und wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar wirksam. Demgegenüber finden Kontrollen zur Förderfähigkeit beantragter Maßnahmen, sog. InVeKoS-Kontrollen, bei diesen Betrieben aber weiterhin statt.

#### **Buchstabe d**

Landwirtschaftsbetriebe bis zu 10 Hektar Fläche sind künftig von Kontrollen auf die Einhaltung der konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen befreit. Sie dürfen deshalb auch bei der Planung von Kontrollen und Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe nicht mehr berücksichtigt werden. Der neu angefügte Absatz 3 stellt dies ausdrücklich klar.

#### **Buchstabe e (Zu Nummer 11a)**

Landwirtschaftsbetriebe, die gegen ihre konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen verstossen, erhalten im Regelfall eine Sanktion. Das gilt gegenwärtig und wird im GAP-Konditionalitäten-Gesetz nochmals ausdrücklich klargestellt. Das Unionsrecht sieht nun vor, dass Landwirtschaftsbetriebe bis zu 10 Hektar Fläche künftig zwar weiterhin an die konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen gebunden sind, jedoch keine Sanktion mehr erhalten, wenn sie dagegen verstoßen. Diese Befreiung von allen Sanktionen gilt rückwirkend ab 1. Januar 2024. Die Landwirtschaftsbetriebe erhalten jedoch keine Befreiung und werden weiterhin sanktioniert, wenn sie gegen Verpflichtungen verstoßen, die sich aus der sozialen Konditionalität ergeben.

#### **Buchstabe f**

##### **(Zu Nummer 17)**

Absatz 1 regelt den Anwendungsbeginn der geänderten Vorschriften über die Sanktionierung von Konditionalitätsverstößen von Betrieben bis zu 10 Hektar. Die Verordnung (EU) 2024/1468 bestimmt, dass diese Betriebe im gesamten Antragsjahr 2024 keine Sanktionen mehr erhalten. Der Anwendungsbeginn muss daher mit Rückwirkung zum 1. Januar 2024 erfolgen.

Absatz 2 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Verpflichtung im Rahmen von GLÖZ 8 einen Mindestanteil nichtproduktiver Flächen vorzuhalten. Landwirtschaftsbetriebe müssen bislang einen Mindestanteil von 4 Prozent des Ackerlandes als nichtproduktiver Flächen (Brachen oder Landschaftselemente) vorhalten. Die Verordnung (EU) 2024/1468 hebt diese Verpflichtung vollständig auf. Die Mitgliedstaaten können schon im Jahr 2024 darauf verzichten, spätestens aber ab 1. Januar 2025. In Deutschland gelten im Antragsjahr 2024 die Regelungen der 2. GAP-Ausnahmen-Verordnung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus GLÖZ 8. Die durch § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes geregelte Verpflichtung ist deshalb nur noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 anzuwenden. Ab 1. Januar 2025 gilt die Verpflichtung nicht mehr.

Absatz 3 regelt den Anwendungsbeginn der neu eingeführten Vorschriften zur sozialen Konditionalität sowie die modifizierten Bedingungen des Umwandeln von Dauerkulturen in Feuchtgebieten und Mooren. Die Vorschriften sind ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass genannten Bestimmungen eine Änderung des deutschen GAP-Strategieplanes erforderlich machen, die die Europäische Kommission genehmigen muss. Die Vorschriften sind daher nur anzuwenden, wenn die Europäische Kommission diese Genehmigung im Wege eines Durchführungsbeschlusses erteilt. Sofern die Genehmigung erteilt wird, entfaltet sie erstmals im Antragsjahr 2025 Geltung. Der Anwendungsbeginn der genannten Vorschriften steht daher unter dem doppelten Vorbehalt der Genehmigungserteilung und des Eintritts des 1. Januar 2025.

### **(Zu Nummer 18)**

Die Regelungen über das erstmalige Inkrafttreten des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zum Beginn der aktuellen GAP-Förderperiode haben sich durch Vollzug erledigt und können aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 3 (GAPDZG)**

#### **Artikel 1a Nummer 1** (Einfügung im Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderungen zu der Änderung in Nummer 7.

#### **Artikel 1a Nummer 2** (§ 1 Anwendungsbereich)

In dem bisher abstrakt formulierten Anwendungsbereich soll nunmehr auf die Verordnung (EU) 2021/2115 verwiesen werden.

#### **Artikel 1a Nummer 3** (§ 5 Indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung)

Ab dem Jahr 2026 soll die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung im Hinblick auf die beantragten Flächen in 2025 angepasst werden. Die Zahl der beantragten Hektare für die Jahre 2025 und 2026 wird entsprechend der Entwicklung vergangener Dekaden unter den bisher für die Einkommensgrundstützung geplanten Hektaren liegen. Demnach werden zur Gewährleistung der geplanten Einheitsbeträge (voraussichtlich) nicht alle derzeit bereitgestellten Mittel benötigt werden. Die indikative Mittelzuweisung wird folglich entsprechend dem reduzierten Flächenumfang für die Jahre 2026 und 2027 angepasst. Diesen Rechenweg beschreiben die neu eingefügten Absätze 1a bis 1c.

Es wird eine vorläufige indikative Mittelzuweisung berechnet, indem wie in Absatz 1 für frühere Jahre, alle anderen Mittelzuweisungen von der finanziellen Obergrenze abgezogen werden. Jedoch bleibt hier die Erhöhung der Mittelzuweisung für Öko-Regelungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 (neu) unberücksichtigt. Auf diese vorläufige indikative Mittelzuweisung wird ein Faktor (Absatz 1b) angewandt, welcher sich aus dem Verhältnis der bisher geplanten Flächenumfänge und der in 2025 und 2026 beantragten Flächenumfänge errechnet. Das Ergebnis ist die neue indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung ab 2026.

Damit die für die Berechnungen nach den Absätzen 1a und 1b notwendigen Daten vorliegen, sieht Absatz 1c eine Mitteilungspflicht der Länder vor.

#### **Artikel 1a Nummer 4** (§ 6 geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung)

Zur Berechnung des geplanten Einheitsbetrags wird ab 2026 die neu berechnete (geringere) indikative Mittelzuweisung nicht mehr durch die Zahl der Zahlungsansprüche aus dem Jahr 2020, sondern durch die (geringere) Zahl der beantragten Hektare in 2025 geteilt. Damit wird der geplante Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung auch für die Jahre ab 2026 stabil gehalten.

#### **Artikel 1a Nummer 5** (§ 19 Mittel für Öko-Regelungen, Erhöhung)

Die Mittel für Öko-Regelungen werden erhöht. Der Betrag, um den die Mittel erhöht werden, ist der Betrag, der der Differenz zwischen der ursprünglichen indikativen Mittelzuweisung nach § 5 Absatz 1 und der nach § 5 Absatz 1a und 1b berechneten Mittelzuweisung entspricht. Diese Mittel sollen für die Einführung zweier weiterer Öko-Regelungen zugunsten der Weidehaltung in milchviehhaltenden grünlandbasierten Betrieben und zur Verbesserung der Biodiversität verwendet werden (siehe Änderung in Nummer 6). Wenn finanzielle Mittel, die originär für Öko-Regelungen vorgesehen waren, für andere Direktzahlungen verwendet wurden, sind nach dem EU-Recht (Artikel 97 Absatz 6 und 7 der Verordnung (EU) 2021/2115) die Mittel für Öko-Regelungen oder für Agrarumweltmaßnahmen in mindestens gleicher Höhe – abzüglich eines Schwellenbetrags – in den Folgejahren aufzustocken. Eine solche Aufstockung wird in Deutschland erforderlich, da bereits in 2023 Mittel in einem Umfang, der über dem EU-rechtlich festgelegten Schwellenwert lag, für andere Direktzahlungen verwendet wurden.



und diese entsprechend erhöht haben. Es ist vorgesehen, dass für Kompensationsverpflichtungen des Jahres 2023 und 2024 die mit dieser Gesetzesänderung vorgesehenen zusätzlichen Mittel für Öko-Regelungen als Kompensationsmittel im GAP-Strategieplan verbucht werden.

**Artikel 1a Nummer 6** (§ 20 Festlegung der Öko-Regelungen; Vorgaben für neu einzuführende Öko-Regelungen)

Es wird vorgegeben, dass die in § 19 vorgesehenen zusätzlichen Mittel für Öko-Regelungen zugunsten von Weidewirtschaft in milchviehhaltenden Betrieben und für Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität zu verplanen sind. Die genaue Ausgestaltung (indikative Mittelzuweisung, einzuhaltende Verpflichtungen und Prämienhöhen) erfolgt wie bei allen bereits bestehenden Öko-Regelungen in einer Rechtsverordnung.

**Artikel 1a Nummer 7** (§ 36 Anwendungsbestimmung)

Regelungen im GAPDZG sind Teil des deutschen GAP-Strategieplans und daher von der Europäischen Kommission zu genehmigen. Dies betrifft auch die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung und die vorgesehene Erhöhung der Mittel für Öko-Regelungen. Diese ist im Änderungsantrag 2025 mit Wirkung ab 2026 zu beantragen. Eine Anwendung der Erhöhung der Mittel für Öko-Regelungen darf daher erst nach dieser Genehmigung erfolgen.

Berlin, den 3. Juli 2024

**Dr. Franziska Kersten**  
Berichterstatterin

**Artur Auernhammer\***  
Berichterstatter

**Renate Künast**  
Berichterstatterin

**Dr. Gero Clemens Hocker**  
Berichterstatter

**Stephan Protschka**  
Berichterstatter

**Ina Latendorf**  
Berichterstatterin

---

\* Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes: Abgeordneter Artur Auernhammer erklärt, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb habe und von den beabsichtigten Regelungen des Gesetzentwurfs betroffen sei.





